

AKTENVERMERK

Herrenberg, den 04.10.2021

Gemeinde Rudersberg

18021

EIGENBETRIEB „ABWASSERBESEITIGUNG RUDERSBERG“

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Vermögensplanabrechnung 2019

- **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Von der Gemeinde Rudersberg wurden wir beauftragt, vorstehend aufgeführte Arbeiten zu fertigen. Wir führten die Arbeiten im September 2021 vor Ort und abschließend in unserem Büro durch.

Auskünfte und Nachweise erteilten der Kämmerer der Gemeinde, Herr Krapf, sowie Frau Schrag.

Die Arbeitspapiere sowie die Abschlussbuchungsliste wurden der Verwaltung zum Buchabschluss und zur Aufbewahrung zugesandt.

- **Jahresabschluss zum 31.12.2019**

Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresverlust von 119.227,70 Euro (Vj. Jahresgewinn von 23.077,73 Euro) nach Berücksichtigung der Gebührenrückzahlungsverpflichtung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG für die Schmutzwasserbeseitigung. Das Ergebnis vor Veränderung der Rückstellung für die Gebührenrückzahlungsverpflichtung weist einen Verlust von 155.782,53 Euro (Vj. Gewinn von 42.873,91 Euro) aus.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahreszahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie aus dem Anhang.

Feststellung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Gemäß § 12 EigBVO müssen Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist auch die beschlossene Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Der Jahresabschluss und der von der Verwaltung noch zu erstellende Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 durch den Gemeinderat empfehlen wir einen Beschluss, den Jahresverlust 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB i.V.m. § 7 EigBVO). Wir empfehlen eine Unterzeichnung am Schluss des Anhangs und haben eine entsprechende Unterschriftenzeile vorbereitet.

Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 ist diesem Aktenvermerk als Anlage beigefügt. Es stellt sich danach für 2019 ein Finanzierungsüberhang in Höhe von 4.885 Euro ein.

Die langfristige Finanzierung stellt sich zum 31.12.2019 so dar:

	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	782	
Sachanlagen	<u>27.455.669</u>	27.456.451
Eigenkapital	-35.039	
Empfangene Ertragszuschüsse	10.040.171	
Darlehen	<u>16.928.214</u>	<u>26.933.346</u>
bilanzielle Finanzierungslücke		<u>-523.105</u>

Durch den Finanzierungsüberhang im Wirtschaftsjahr 2019 hat sich die bilanzielle Finanzierungslücke entsprechend vermindert. Der bilanzielle Finanzierungsfehlbetrag von 523.105 Euro ist unter Einbeziehung der bereits in Vorjahren geplanten Finanzierungsmittel in der Vermögensplanung des Folgejahres zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 EigBVO). Wir haben in diesem Zusammenhang auf den GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 51 f. verwiesen.

Lagebericht

Für Eigenbetriebe ist nach § 16 EigBG ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen Lagebericht sind insbesondere auch die Punkte 1 bis 7 des § 11 EigBVO zu beachten. Dabei ist auch auf Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen einzugehen. Zu erläutern sind ferner die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad von Anlagen, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Ertragslage und des Personalaufwandes.

Im Übrigen gilt § 289 HGB sinngemäß, nach dem zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs darzustellen sind; dabei ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

- **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Der eigenbetriebsrechtlich zu erstellende Jahresabschluss und das sich hieraus ergebende Jahresergebnis sind nicht zwingend identisch mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Die „Gebührenbilanz“ richtet sich nach dem KAG.

Die Nebenrechnung für das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres ist von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich selbst durchzuführen und vorzulegen, um die Gebührenaussgleichsrückstellung in der eigenbetriebsrechtlichen Bilanz bilden bzw. fortschreiben zu können. Gleiches gilt für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung ist eigenbetriebsrechtlich zwingend zu bilden, wenn gebührenrechtlich Überschüsse erwirtschaftet wurden, die nach § 14 Abs. 2 KAG rückzahlungspflichtig sind. Gebührenunterdeckungen sind nicht bilanzierungsfähig, da ihre Deckung durch den Gebührenzahler als Kann-Bestimmung nach § 14 Abs. 2 KAG zunächst einer entsprechenden Beschlusslage bedarf.

In die Gebührenkalkulation 2019 wurden gebührenrechtliche Überhänge des Gebührenzeitraums 2015 für den Bereich Schmutzwasser von 40.000,00 Euro eingestellt. Die für die Schmutzwasserbeseitigung bestehende Gebührenaussgleichsrückstellung war somit in Höhe von 40.000,00 Euro aufzulösen. Für das Jahr 2019 ist gebührenrechtlich für die Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung sowie für die Schmutzwasserbeseitigung und die dezentrale Entsorgung jeweils eine Unterdeckung entstanden. Infolge der Kostenüberdeckung bei der Niederschlagswasserbeseitigung wurde der Gebührenaussgleichsrückstellung für die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG rückzahlungspflichtigen Beträge ein Betrag von 3.445,17 Euro zugeführt. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht für das Jahr 2017 eine Unterdeckung (18.500,00 Euro). Für die Verrechnung der Kostenunterdeckung 2017 der Niederschlagswasserbeseitigung ist in einem Beschluss des Gemeinderats vor Feststellung des Jahresabschlusses 2019 die Höhe der durch die Gebührenüberdeckung 2019 (21.945,17 Euro) auszugleichenden Gebührenunterdeckung des Jahres 2017 eindeutig zu bestimmen (vgl. GPA-Mitteilung 18/2001).

- **Anlage**

Vermögensplanabrechnung 2019

- **Besprechung**

Die vorstehenden Punkte wurden mit Herrn Krapf besprochen.

- **Sonstiges**

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kobera.biz.

gez.: Cwerenz

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2019**

1. FINANZIERUNGSMITTEL (bilanzielle Herleitung)

	Bilanz zum 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2019	kurzfristige Ausgaben	kurzfristige Einnahmen	langfristige Ausgaben	langfristige Einnahmen
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
AKTIVA						
Immaterielle Vermögensgegenstände	782	782			0	0
Sachanlagen	25.438.606	27.455.669			3.134.767	1.117.704
Vorräte	12.298	11.094	0	1.204		
Forderungen	662.436	974.581	312.145	0		
	<u>26.114.122</u>	<u>28.442.126</u>				
PASSIVA						
Eigenkapital	84.189	-35.039			119.228	0
Empfangene Ertragszuschüsse	9.250.943	10.040.171			518.966	1.308.194
Rückstellungen	142.911	110.556	32.355	0		
Darlehen	15.576.266	16.928.214			648.052	2.000.000
kurzfristige Verbindlichkeiten	1.059.813	1.398.224	0	338.411		
	<u>26.114.122</u>	<u>28.442.126</u>				
Gesamte Einnahmen / Ausgaben			344.500	339.615	4.421.013	4.425.898
Finanzierungsüberhang			0	4.885	4.885	0
Abstimmung			<u>344.500</u>	<u>344.500</u>	<u>4.425.898</u>	<u>4.425.898</u>

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2019**

2. VERMÖGENSPLANABRECHNUNG

	übertragene		Rechnungsergebnisse		Planvergleich
	2019	Mittel aus Vorjahren	2019	übertragene Mittel	
EINNAHMEN	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Jahresgewinn	0	0	0	0	0
Beiträge	240.000	0	1.308.194	0	1.068.194
Zuschüsse	1.646.000	0	0	0	-1.646.000
Darlehensaufnahme	2.204.000	0	2.000.000	0	-204.000
Abschreibungen	920.000	0	1.117.704	0	197.704
erübrigte Mittel aus Vorjahren	650.000	0	0	0	-650.000
Finanzierungsmittel insgesamt	5.660.000	0	4.425.898	0	-1.234.102
AUSGABEN					
Investitionen	4.547.000	0	3.134.767	0	-1.412.233
Jahresverlust	0	0	119.228	0	119.228
Auflösung Beiträge und Zuschüsse	465.000	0	518.966	0	53.966
Tilgung von Krediten	648.000	0	648.052	0	52
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	527.990	0	527.990
	5.660.000	0	4.949.003	0	-710.997
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2019				-523.105
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2018				-527.990
Finanzierungsüberhang	2019				4.885